

Informationspflicht nach dem E-Commerce-Gesetz

Das E-Commerce-Gesetz (ECG) legt im § 5 zwingend fest, dass ein Diensteanbieter - das ist auch ein Homepage-Betreiber(in) - den Nutzern ständig gewisse Informationen leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung stellt.

Nach dieser Regelung muss eine Ärzte-Homepage jedenfalls folgende Informationen enthalten:

1. Name des Arztes/Ärztin, der Gruppenpraxis;
2. Berufsbezeichnung und Staat, in dem diese verliehen worden ist
(z.B. Arzt für Allgemeinmedizin, Österreich)
3. Adresse des Berufssitzes (Ordinationsadresse) oder des Dienstortes
4. Telefonnummer
5. E-Mail Adresse
6. Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Landesärztekammer
(z.B. Mitglied der Ärztekammer für Vorarlberg)
7. Hinweis auf berufsrechtliche Vorschriften und den Zugang zu diesen
(z.B. „berufsrechtliche Vorschriften: Ärztegesetz 1998 in der jeweils geltenden Fassung (siehe www.ris.bka.gv.at/bundesrecht)“);
8. Sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht
(z.B. bei Gruppenpraxen)
9. Sofern vorhanden, die Umsatzsteuer - Identifikationsnummer.